

B. Warenaufzüge.

§ 22.

Zulässige Beanspruchung der tragenden
Teile.

Für die Berechnung der Seile, Gurte oder Ketten gelten die Vorschriften in § 13 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß die auf ein Seil entfallende, aus Zug- und Biegungsspannung zusammengesetzte Beanspruchung bis zu ein Fünftel der Bruchfestigkeit betragen darf.

§ 23.

Türverriegelung.

Alle Ladeöffnungen des Fahrwagens sind mit Türen oder Schranken von solcher Beschaffenheit zu versehen, daß bei ordnungsmäßiger Benützung Menschen nicht zu Schaden kommen können.

Die Verschlüsse der Türen oder Schranken müssen so beschaffen sein, daß sie nur dann geöffnet werden können, wenn der Förderkorb an der Ladeöffnung angelangt ist, und daß dieser nicht in Bewegung gesetzt werden kann, bevor sämtliche Verschlüsse geschlossen sind.

Von der Verriegelung der Türen oder Schranken kann abgesehen werden:

1. bei Bau- und solchen Aufzügen, bei welchen der Förderkorb beim Be- und Entladen vermöge seiner Bauart oder der Art des Betriebs und des Beladens ordnungsmäßig nicht betreten werden kann, sofern die jeweilige Stellung des Förderkorbes außerhalb der Fahrbahn sichtbar ist und die Ladeöffnung derart umwehrt oder fest abge-